

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(35. Tagung, Genf, 26.-30. August 2019)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
weitere Vorschläge**

Unterabschnitt 1.1.3.6 ADN – Freistellungen im Zusammenhang mit den an Bord von Schiffen beförderten Mengen

Eingereicht von Deutschland^{1,2}

Verbundene Dokumente:

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/10;
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Nr. 42 und Anhang I

Einleitung

1. Der Sicherheitsausschuss hat in seiner 34. Sitzung auf Antrag von EBU/ESO für ein In-Kraf-Treten am 1. Januar 2021 eine Änderung des Absatzes 1.1.3.6.1 ADN beschlossen. Die beförderten Mengen, bis zu denen gefährliche Güter der einzelnen Klassen von der Anwendung des ADN freigestellt werden, werden jetzt in einer Tabelle dargestellt.
2. Die deutsche Delegation hat festgestellt, dass die freigestellten Mengen für Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 Gruppe F nicht eindeutig bestimmbar ist. Es gibt in den beiden Zeilen für Güter der Klasse 2 zwei unterschiedliche Angaben: 0 kg und 300 kg.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/23 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)).

Antrag

3. Deutschland schlägt dem Sicherheitsausschuss vor, folgende Änderungen am bereits für ein In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2021 beschlossenen Text vorzunehmen:

- a) In der ersten Zeile zu Klasse 2, im 1. Spiegelstrich in der Aufzählung der Gruppen nach „T,“ das „F,“ streichen.
- b) In der ersten Zeile zu Klasse 2, im 2. Spiegelstrich in der Aufzählung der Gruppen nach „CO,“ das „F,“ streichen.

Begründung

4. Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.3 sind in der aktuell gültigen Fassung des ADN laut Absatz 1.1.3.6.1 b), 1. Spiegelstrich, bis 300 kg freigestellt. Die in der Neufassung des Absatzes in der 1. Zeile des Eintrages für Klasse 2 vorgenommene Begrenzung auf 0 kg ist daher nicht zutreffend. Der Sicherheitsausschuss hat in seiner 34. Sitzung keine abweichende sicherheitstechnische Bewertung vorgenommen. Es handelt sich offensichtlich um ein redaktionelles Versehen.

Sicherheit

5. Das gegebene Sicherheitsniveau der Beförderung wird nicht verändert.

Umsetzbarkeit

6. Aus dem Antrag ergeben sich keine organisatorischen oder schiffbaulichen Änderungen bei der Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 2.
